

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus

der Ortsgemeinde Mähren

(Stand 17.11.2022)

§ 1 – Allgemeines

Das Bürgerhaus (nachstehend BGH genannt) steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Mähren. Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzerplanes den Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Gemeinde Mähren für den Übungsbetrieb sowie für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus ist auch die Nutzung durch auswärtige Personen im Rahmen der Festsetzungen dieser Benutzungsordnung möglich. Benutzungsanträge von Vereinen, Gruppierungen und Einwohnern der Gemeinde Mähren haben Vorrang.

§ 2 – Art und Umfang der Gestattung

(1) Die Benutzung des BGH ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der Ortsgemeinde zu beantragen und kann nur durch geschäftsfähige Personen erfolgen. Sie erfolgt durch den Abschluss eines Benutzungsvertrages, in dem der Umfang der Nutzung (Räumlichkeiten), Nutzungszweck und Nutzungsentgelt festgelegt und diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen ist. Eine Unterverpachtung ist unzulässig.

(2) Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Hauses erkennen die Benutzer die Festsetzung dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung des BGH, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

(4) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem BGH machen oder durch Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Nutzung ausgeschlossen.

(5) Die Ortsgemeinde hat das Recht, das BGH aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(6) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach den Absätzen 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl. Einnahmeausfall.

§ 3 – Hausrecht

Das Hausrecht am BGH steht der Ortsgemeinde sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4 – Umfang der Benutzung

(1) Die Benutzung des BGH durch Vereine und Gruppierungen für den Übungsbetrieb (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangproben etc.) wird von der Ortsgemeinde in einem Belegungsplan geregelt (§ 5).

(2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch die Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung durch die Ortsgemeinde zulässig.

(3) Über die Benutzbarkeit im Einzelnen entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 5 – Benutzerplan

(1) Die Ortsgemeinde stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.

(2) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihrem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Belegungsplan wird im Hinblick auf einen etwaigen zusätzlichen Eigenbedarf und mögliche neue Anträge von Interessenten jährlich nach Bedarf überprüft.

§ 6 – Pflichten der Benutzer

(1) Soweit die Pflichten der Benutzer nicht Gegenstand besonderer vertraglicher Vereinbarungen sind, ergeben sie sich aus dieser Benutzungsordnung.

(2) Die Benutzer müssen das BGH und sein Inventar pfleglich behandeln und bei seiner Benutzung gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des BGH so gering wie möglich gehalten werden.

(3) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Vereine oder Gruppen die Räumlichkeiten des BGH, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung einer Vertrauensperson.

(4) Beschädigungen des BGH sowie dessen Einrichtungsgegenstände und Verluste von beweglichem Inventar sind sofort dem Hausmeister oder dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu melden.

(5) Die Benutzung des BGH und dessen Einrichtungsgegenstände ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.

§ 7 – Ordnung des Benutzungsbetriebes

(1) Die Durchführung des Benutzungsbetriebes durch Vereine und Gruppierungen setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Ortsgemeinde namentlich zu benennen.

(2) Das Inventar des BGH sowie deren Nebenräume darf nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.

(3) Benutzte Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.

(4) Nach Abschluss der Benutzung sind das BGH und seine Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.

(5) Ballspiele jeder Art sind unzulässig.

(6) Bei Benutzung der Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung hat der jeweilige Benutzer des BGH für eine den Anforderungen der Hygiene entsprechenden Reinigung (Nassreinigung) zu sorgen. Das gleiche gilt für die Benutzung der Tische und Stühle.

(7) Während des Sportbetriebes ist der Genuss alkoholischer Getränke sowie das Rauchen in dem BGH untersagt. Dies gilt auch für das Mitbringen von Flaschen und Gläsern. Verboten ist auch das Mitbringen von Tieren.

(8) Fundsachen sind umgehend beim Hausmeister, Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten abzugeben.

(9) Für den Bezug von alkoholischen und alkoholfreien Getränken durch die Benutzer des BGH gilt der zwischen der Firma Wörsdörfer, Dreikirchen und der Ortsgemeinde Mähren bestehende Vertrag. Die Bezugsverpflichtung ist in dem mit dem Benutzer des BGH abzuschließenden Benutzungsvertrag zu spezifizieren.

(10) Der Benutzer des BGH (Veranstalter) hat für die Durchführung der Veranstaltung die erforderlichen Genehmigungen bei der Ortpolizeibehörde der Verbandsgemeindeverwaltung in Wallmerod auf seine Kosten zu erwerben. Dieses gilt auch für eine evtl. Anmeldung der Veranstaltung bei der Gema in Wiesbaden.

(11) Nach Abschluss einer Übungsveranstaltung (sportliche Nutzung, Musikproben, Gesangsproben etc.) ist das BGH besenrein zu verlassen. Das Mobiliar ist aufzuräumen, Fenster und Türen sind zu schließen.

(12) Nach Abschluss einer sonstigen kulturellen Veranstaltung (Festveranstaltung mit oder ohne Benutzung der Schankanlage) sind die genutzten Räume im Nasswischverfahren zu reinigen.

Das Mobiliar und die sonstigen Einrichtungsgegenstände (auch Geschirr der Küche) sind nass zu reinigen.

§ 8 - Gebührenfreie Benutzung

Die Vereine der Ortsgemeinde Mähren haben ein gebührenfreies Nutzungsrecht für ihre jährlichen vereinsinternen Veranstaltungen.

§ 9 – Festsetzung der Benutzungsgebühren

(1) In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird und für gewerbliche Veranstaltungen.

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Ortsvereine zahlen für gewinnorientierte Veranstaltungen, deren Erlös nicht der Ortsgemeinde zugute kommt, eine Gebühr von 80,- € für den 2. und jeden weiteren Tag der Nutzung 20,- €.
2. Für Veranstaltungen von Parteien, Verbänden und Gruppierungen, die über den Rahmen der Ortsgemeinde hinausgehen, ist eine Gebühr von 110,- € für das BGH zu zahlen. Für den 2. und jeden weiteren Tag der Nutzung 40,- €.
3. Für kommerzielle Veranstaltungen, die der Werbung und dem Verkauf dienen, ist eine Gebühr für Einheimische von 130,- € und von Auswärtige von 200,- € zu zahlen. Für den 2. und jeden weiteren Tag der Nutzung 50 € für Einheimische bzw. 80,- € für Auswärtige.
4. Bei Inanspruchnahme des BGH im Rahmen der Beisetzung ist keine Gebühr zu zahlen, soweit es sich um Einwohner der Ortsgemeinde Mähren oder sonstige Berechtigte gemäß der Friedhofssatzung handelt. Für Auswärtige beträgt die Gebühr 80,- €. Bei Hochzeiten, Jubiläen etc. von Einwohnern der Ortsgemeinde Mähren wird eine Gebühr von 60,- € + Pauschale erhoben. Für Auswärtige beträgt die Gebühr 90,- € + Pauschale.
5. Muss die Reinigung durch die Ortsgemeinde übernommen werden, sind hierfür zusätzlich mindestens 100,- € zu zahlen.
6. Über andere Nutzungszwecke wird von Fall zu Fall entschieden.

(2) Zusätzlich zu der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung und Wasser zu entrichten. Die Gebühren betragen zur Zeit:

1. Strom und Wasser pauschal pro Tag: 20,- €
2. Kautions für die einmalige Nutzung: 80,- €
3. Für Glasbruch und sonstige Schäden am Inventar muss der Benutzer bzw. der Veranstalter aufkommen und die Kosten für die Ersatzbeschaffung aufbringen.

(3) Die Benutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen).

(4) Die Benutzungsgebühr und die sonstigen Auslagen sind auf Anforderung durch die Ortsgemeinde innerhalb von 8 Tagen auf das Konto der Verbandsgemeindekasse bei der Kreissparkasse Westerwald Nr. 4 045 167 (BLZ.: 570 510 01) unter Angabe des Verwendungszweckes „zu Gunsten der OG Mähren, Haushaltsstelle 761.110“ zu überweisen. Die Ortsgemeinde kann aufgrund der angekündigten Nutzung eine Vorauszahlung verlangen. Die Zahlung kann auch in bar an den Berechtigten der Ortsgemeinde erfolgen.

§ 10 – Haftung

(1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer das BGH und die sonstigen Räume sowie das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in dem es sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, das Inventar jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Durch den verantwortlichen Leiter ist sicherzustellen, dass schadhafte Inventar oder schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken etc.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für das Abhandenkommen oder Schäden irgendwelcher Art an vom Benutzer eingebrachten Gegenständen. Ein Aufbewahrungsvertrag kommt nicht zustande, auch wenn Gegenstände dauerhaft in den Räumlichkeiten gelagert werden.

Inhaltsversicherungen gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Glas- und Einbruchdiebstahlschäden (inklusive Vandalismusschäden) sind für vorgenannte Gegenstände nicht von der Ortsgemeinde abgeschlossen. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen und bei längerfristiger Lagerung regelmäßige Neuordnungen der Versicherungen durchzuführen.

(2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten sowie der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und den Zugang zu den Räumen und Anlagen entstehen.

(3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und dem Inventar durch die Benutzung entstehen.

(5) Mit der Inanspruchnahme des BGH erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 18.11.2022 in Kraft.

56459 Mähren, den 17.11.2022

(Volker Solbach, Ortsbürgermeister)